

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 07.11.2018

(zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2023)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hatzenbühl hat am 30.10.2018 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.03.1994, der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Trauerhallenbenutzungsgebühren
 - d) Verwaltungsgebühren
 - e) Gebühren für Sonderleistungen
2. Mit den Bestattungsgebühren ist das Ausheben und Schließen des Grabes abgegolten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsge-
meinde Hatzenbühl vom 23.09.1996 außer Kraft.

Hatzenbühl, 07.11.2018

gez.:

Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-
nung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach
der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die
Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift
gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sach-
verhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6
GemO).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

(i.d.F. der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsge-
meinde Hatzenbühl vom 17.10.2023)

I. Grabplatzgebühren:

1. für ein Reihengrab

| | |
|-------------------------------------|----------|
| 1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| 1.2 für Verstorbene über 5 Jahre | 260,00 € |

2. für ein Wahlgrab

| | |
|--|------------|
| 2.1 zur Bestattung von 2 Personen (Doppelgrab) | 500,00 € |
| 2.2 zur Bestattung von 2 Personen (Tiefgrab) | 500,00 € |
| 2.2 zur Bestattung von 3 – 4 Personen (Familiengrab) | 750,00 € |
| 2.3 für ein Rasenerdgrab für 2 Personen (Tiefgrab) | 1.400,00 € |

3. für ein Urnengrab

| | |
|--|------------|
| 3.1 bis zu 2 Urnen | 330,00 € |
| 3.2 bis zu 4 Urnen (Familienurnengrab) | 520,00 € |
| 3.3 anonymes Urnengrab | 200,00 € |
| 3.4 Wiesen-/Baumgrab | 200,00 € |
| 3.5 Urnengrabkammer bis 2 Urnen | 1.200,00 € |

II. Bestattungsgebühren

1. Für ein Reihengrab

| | |
|------------------------------------|----------|
| 1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahre | 300,00 € |
| 1.2 für Verstorbene über 5 Jahre | 700,00 € |

2. Für ein Wahlgrab

| | |
|--|----------|
| 2.1 ohne Rücksicht auf das Alter der verstorbenen Person | 700,00 € |
|--|----------|

| | |
|--|----------|
| 2.2 mit Tieferlegung | 750,00 € |
| 2.3 für Zubestattung in ein Wahlgrab für 2 oder mehrere Personen | 700,00 € |
| 2.4 für Zubestattung mit Tieferlegung | 750,00 € |

3. Für Urnengräber

| | |
|--|----------|
| 3.1 Erstbelegung und Zubettung | 260,00 € |
| 3.2 anonyme Urnenbestattungen | 120,00 € |
| 3.3 Beisetzung und Transport der Urne zur Grabstätte | 100,00 € |
| 3.4 Öffnen und Schließen der Urnengrabkammer | 70,00 € |

III. Trauerhallenbenutzungsgebühren:

| | |
|--|----------|
| 1.1 für die Benutzung der Trauerhalle je Beisetzung, einschl. Leichenzelle | 200,00 € |
| 1.2 für die Benutzung der Trauerhalle je Beisetzung ohne Leichenzelle | 180,00 € |
| 1.3 für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in die Leichenzelle je angef. Tag | 150,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren

| | |
|---|----------|
| Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen | 125,00 € |
|---|----------|

V. Gebühren für Sonderleistungen

Die Gebühren für die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden nach dem erforderlichen Aufwand berechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gebührensatzung.